

# DIE GRUPPE DER NUKLEAREN LIEFERLÄNDER AM SCHEIDEWEG

Die Gruppe der nuklearen Lieferländer (NSG), der auch die Schweiz angehört, will Exporte verhindern, die zum Bau von Atomwaffen missbraucht werden können. Angesichts der Ausbreitung friedlicher Nuklearprogramme sowie der Ambitionen des Atomwaffenstaats Indien auf eine Mitgliedschaft steht die Identität der NSG zur Debatte. Eine Aufnahme Indiens wäre ein Signal für den Wandel der NSG von einer Gruppe zur Stärkung der nuklearen Nichtverbreitungsnorm hin zu einem Zusammenschluss von Staaten, die zu nuklearen Exporten befähigt sind.



Die Frage einer NSG-Mitgliedschaft Indiens sorgt für Kontroversen: Bau von Kernreaktoren in Kudankulam, Indien, 14. April 2009. IAEA / Petr Pavlicek

Die Gruppe der nuklearen Lieferländer (*Nuclear Suppliers Group*, NSG) ist ein Instrument zur Kontrolle des Exports von Materialien und Technologien, die zum Bau von Atomwaffen dienen können. Ihre Mitglieder setzen es sich zum Ziel, nur diejenigen Exporte zu ermöglichen, die zweifelsfrei einer friedlichen Nutzung des Atoms dienen. Das Exportkontrollregime der NSG ist nur politisch verbindlich und basiert nicht auf einem völkerrechtlichen Vertrag. Kern der Aktivitäten ist die Abstimmung der nationalen Exportkontrollen der NSG-Mitgliedstaaten anhand entsprechender Richtlinien. Zudem tauschen die Mitglieder Informationen aus, um die Durchsetzung der Exportkontrollen zu verbessern. Zentraler Bezugspunkt für die Arbeit der NSG ist der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag (*Non-Proliferation Treaty*, NPT). Dieser erlaubt die friedliche Nutzung des Atoms, verbietet

jedoch gleichzeitig die Unterstützung von Nicht-Kernwaffenstaaten beim Bau oder Erwerb von Nuklearwaffen.

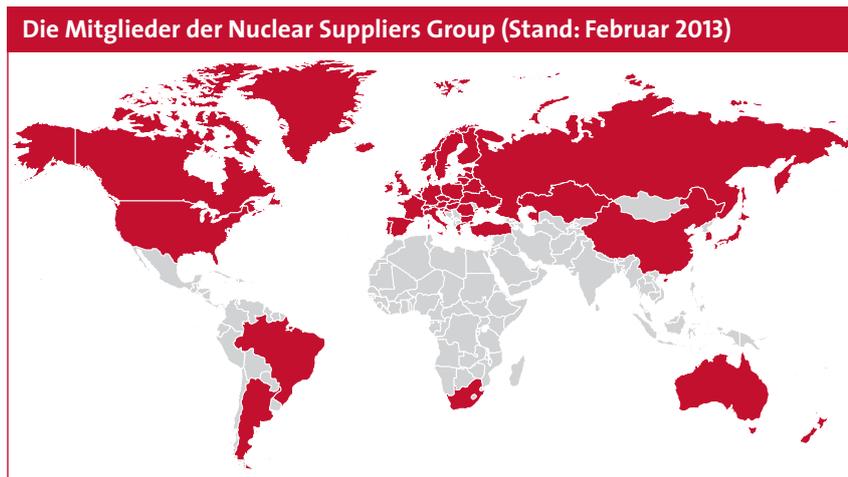
Bislang sehen die Mitgliedstaaten die NSG als ein Instrument zur Stärkung der nuklearen Nonproliferation. Zwei Entwicklungen stellen diese Bedeutung jedoch infrage: Erstens erhalten im Zuge der Globalisierung immer mehr Staaten Zugriff auf Technologien, die für den Bau von Atomwaffen genutzt werden können. So planen derzeit Länder wie die Vereinigten Arabischen Emirate oder Vietnam den Bau von Atomkraftwerken. Zweitens muss die NSG über eine Erweiterung ihrer Mitgliedschaft entscheiden. Mit Indien drängt ein Atomwaffenstaat in die Gruppe, der nicht dem NPT angehört. Bislang kann der NSG nur beitreten, wer sich der nuklearen Nichtverbreitungsnorm unterwirft. Eine Aufnahme Delhis

würde daher den Charakter der NSG verändern. Das indische Aufnahmebegehren ist damit ein Testfall für die Frage, ob die NSG weiterhin ein Zusammenschluss von grundsätzlich den Zielen des NPT verpflichteten Ländern sein oder sich losgelöst von Nonproliferationsbestrebungen zu einer Gruppierung von Staaten entwickeln soll, die über nukleare Exportfähigkeiten verfügen.

## NSG: Entstehung und Grundlagen

Es war der indische Nuklearversuch vom 18. Mai 1974, der die sieben Staaten USA, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Japan, Kanada und die Sowjetunion dazu bewog, ihre nuklearen Exportkontrollen aufeinander abzustimmen. Das Plutonium, das Indien für seinen Test verwendet hatte, war in einem Reaktor produziert worden, der von den USA und Kanada unter der Annahme geliefert worden war, dass er ausschliesslich für zivile Zwecke genutzt würde. Indien, das nicht dem NPT angehörte, bezeichnete den Test zwar als Explosion zu friedlichen Zwecken, das Land wurde jedoch verdächtigt, ein Kernwaffenprogramm zu unterhalten.

1977 verabschiedete der inzwischen auf 15 Länder angewachsene und als «Londoner Gruppe» bezeichnete Zusammenschluss die ersten Richtlinien für den Export nuklearer Materialien und Ausrüstungen. Seit 1991 ist die Bezeichnung *Nuclear Suppliers Group* gebräuchlich. Dieser gehören derzeit 46 Staaten an. Das Ziel der NSG ist es, den Zugang zu in militärischen Atomprogrammen verwendbaren Technologien zu verhindern, zugleich aber die friedliche Verwendung des Atoms zu ermöglichen. Die NSG ist lose



organisiert und besitzt kein ständiges Sekretariat. Das jedes Jahr wechselnde Vorsitzland richtet die jährliche Plenarversammlung aus. Daneben finden Arbeitsforen, Expertentreffen und Gespräche mit Nichtteilnehmerstaaten statt. Alle Entscheidungen der NSG unterliegen der Konsensregel.

Die Aufnahme eines Landes in die NSG hängt von fünf Kriterien ab: der Fähigkeit, in den NSG-Richtlinien aufgeführte Güter zu liefern; dem Wille zur Anwendung der NSG-Richtlinien; der Existenz und der Umsetzung eines mit den NSG-Bestimmungen vereinbaren, rechtlich verankerten Exportkontrollregimes; der Mitgliedschaft im NPT (oder einer vergleichbaren regionalen Übereinkunft wie einer Atomwaffenfreien Zone) und der vollständigen Durchsetzung ihrer Bestimmungen sowie der Bereitschaft, die internationalen Bemühungen zur Nonproliferation von Massenvernichtungswaffen zu unterstützen.

Das Rückgrat der gesamten internationalen Bemühungen um die Vermeidung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bildet der NPT (vgl. CSS Analyse Nr. 65 [☞](#)). Die NSG nimmt darauf Bezug, ist aber nicht Bestandteil dieses Vertrags. Im NPT verpflichten sich die derzeit 190 Vertragsstaaten, auf Atomwaffen zu verzichten. Eine Ausnahme bilden die fünf anerkannten Atommächte (USA, Russland, Grossbritannien, Frankreich, China), welche sich jedoch zu ernsthaften Bemühungen um nukleare Abrüstung bekennen mussten. Der NPT enthält gleichzeitig eine Klausel über den freien Zugang zur Kernenergie. Darin wird ausdrücklich der Austausch von Ausrüstungen, Material und Informationen vereinbart, um die friedliche Nutzung des Atoms zu erleichtern.

Mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, ihre nationalen Exportkontrollen zu

harmonisieren und den NSG-Richtlinien anzupassen, will die NSG erreichen, dass dieser legitime Austausch nicht zum Bau von Atomwaffen missbraucht wird. Dazu erlässt die NSG Exportkontrolllisten: Eine erste Liste umfasst nukleare Güter wie Kernreaktoren und zugehörige Ausrüstungen einschliesslich nicht-nuklearer Materialien sowie Einrichtungen für die Wiederaufbereitung, die Urananreicherung, die Konversion nuklearer Materialien, die Herstellung von nuklearen Brennstäben sowie die Produktion schweren Wassers. Eine zweite Liste erfasst Gegenstände und Technologien, die nuklear wie nicht-nuklear nutzbar sind (sog. Dual-Use-Güter) und für ein Kernwaffenprogramm wichtig sein könnten. Diese Listen müssen immer wieder aktualisiert werden. Der Informationsaustausch über die Anwendung der Exportkontrollen ist ein wichtiger Aspekt der Arbeit der NSG-Mitglieder. Wenn ein NSG-Staat den Export gewisser Güter in einen Drittstaat verweigert, soll diese Information an alle NSG-Mitglieder übermittelt werden, damit nukleare Importeure die NSG-Mitglieder nicht gegeneinander ausspielen können. Zudem werden auch Informationen über Netzwerke und Mittelsmänner ausgetauscht, die die Exportkontrollen unterlaufen wollen.

Viele Entwicklungsländer kritisieren, die NSG bilde ein Kartell von Technologiebesitzern. Die NSG-Mitglieder argumentieren, die Sicherstellung der friedlichen Verwendung von Lieferungen sei die Voraussetzung, um überhaupt Unterstützung beim Aufbau ziviler Nuklearprogramme leisten zu können. Sie bemühen sich aber auch, durch Transparenzmassnahmen wie die regelmässig aktualisierte Darstellung der NSG-Aktivitäten, die Durchführung von Informationsveranstaltungen für Nichtmitglieder und den Unterhalt einer Website Misstrauen abzubauen.

Über die Jahre haben die NSG-Mitglieder ihr Exportkontrollregime schrittweise gestärkt. Zu Beginn der 1990er-Jahre ergaben die Inspektionen der Internationalen Atomenergiebehörden (IAEA) nach der *Operation Desert Storm*, dass Saddam Hussein dank des Imports von Dual-Use-Gütern ein recht weit vorgeschrittenes Atomwaffenprogramm aufgebaut hatte. Diese Erkenntnis hatte grossen Einfluss auf die Arbeit der NSG. 1993 legten ihre Mitglieder fest, dass gelistete Güter nur noch an Staaten geliefert werden sollen, die ihre Nuklearaktivitäten in vollem Umfang den Sicherheitsabkommen der IAEA unterstellen (*full-scope safeguards*). Ferner nahmen die NSG-Staaten 2004 einen so genannten *Catch all*-Mechanismus an. Demnach sollen auch Exporte ungelisteter Güter in Länder unterbunden werden, die verdächtigt werden, ein illegales Kernwaffenprogramm zu unterhalten.

Über die Verschärfung der Exportkontrollen für besonders sensitive Technologien wie Urananreicherung und Wiederaufbereitung diskutierten die NSG-Mitglieder fast zehn Jahre lang. Solche Technologien können wichtige Elemente eines vollständigen nuklearen Brennstoffkreislaufs für friedliche Zwecke bilden. Sie können aber auch genutzt werden, um die beiden potenziellen Ausgangsstoffe für den Bau von Atombomben zu produzieren: hoch angereichertes Uran oder Plutonium. Im Jahr 2011 einigte sich die NSG darauf, sensitive Technologien nur noch bei Erfüllung bestimmter Auflagen zu liefern. Zentrale Kriterien sind die NPT-Mitgliedschaft des Empfängerlands sowie die Einhaltung der IAEA-Safeguards. Zudem muss das Empfängerland die IAEA-Zusatzprotokolle oder ein vergleichbares regionales Regime befolgen. Viele NSG-Mitglieder setzen sich dafür ein, dass die Anwendung der IAEA-Zusatzprotokolle nicht nur für die Urananreicherung und die Wiederaufbereitung, sondern für alle Nukleargüter zur Liefervoraussetzung gemacht wird. Fortschritte in dieser Frage werden jedoch dadurch erschwert, dass noch nicht alle NSG-Mitglieder diese Zusatzprotokolle ratifiziert haben (vgl. Kasten).

### Herausforderungen

Die NSG steht derzeit vor einer Reihe von Herausforderungen. So muss sie ihre Richtlinien kontinuierlich aktualisieren, um angesichts des technisch-naturwissenschaftlichen Fortschritts das Entstehen von Lücken zu verhindern. Eine weitere Problematik stellt die Ausbreitung friedlicher

Nuklearprogramme dar. Beginnen Länder, die der NSG nicht angehören, die Atomenergie zu nutzen, so werden sie damit gleichzeitig zu potenziellen Exporteuren. Wenn nun aber solche Akteure, die sich nicht an den NSG-Richtlinien orientieren, Nukleargüter exportieren können, so schwächt dies das Exportkontrollregime. Aus dieser Perspektive wäre es deshalb grundsätzlich ratsam, alle Staaten, die zu nuklearen Exporten befähigt sind, in die NSG aufzunehmen.

Mit der Frage der Mitgliedschaft steht und fällt jedoch die Identität der NSG. Bislang wurde die NSG überwiegend als Instrument zum Erhalt und zur Stärkung der nuklearen Nichtverbreitungsnorm interpretiert. Falls nun vermehrt Länder aufgenommen werden, deren Identifikation mit dieser Norm zweifelhaft erscheint, würde die NSG ihren Charakter grundsätzlich ändern. Bereits heute werden gemeinsame Beschlüsse wegen der Konsensregel oft erst nach langwierigen Verhandlungen gefällt. Eine Erweiterung der Mitgliedstaaten würde die Konsensfindung weiter erschweren. Zudem könnte die Aufnahme von Ländern mit unzureichender Umsetzung von Exportkontrollen den derzeit hohen Standard der Anwendung der NSG-Richtlinien senken.

Das Beispiel China zeigt, welche Probleme entstehen könnten. China wurde 2004 in die NSG aufgenommen. Derzeit plant Peking die Lieferung zweier Atomreaktoren an Pakistan, das nicht dem NPT angehört und über Kernwaffen verfügt. Diese Nuklearexporte sollen zwar unter der Kontrolle der IAEA stattfinden. Pakistan ist jedoch nicht gewillt, alle seine Nuklearanlagen unter IAEA-Aufsicht zu stellen, wie es die NSG-Richtlinien erfordern. Peking rechtfertigt seine Exporte nach Pakistan mit dem Argument, es habe die Verträge mit Islamabad bereits vor seinem NSG-Beitritt unterzeichnet. Aber nicht alle NSG-Mitglieder akzeptieren diese Erklärung. Einige werfen China vielmehr vor, mit seinem Vorgehen die Arbeit der NSG zu unterwandern.

Das Thema der NSG-Mitgliedschaft wirft auch die Frage nach der Verbindung der NSG zum NPT auf. Bisher kann der NSG nur angehören, wer Mitglied des NPT ist. Wollte man aber alle nuklearen Lieferländer in die Arbeit der NSG einbeziehen, so müssten auch Länder wie Indien, Pakistan und Israel berücksichtigt werden, die Atomwaffenprogramme ausserhalb des NPT unterhalten.

## Die IAEA-Zusatzprotokolle

Die Zusatzprotokolle erweitern die Inspektionskompetenzen der IAEA, welche ihr durch die umfassenden Sicherungsabkommen zugesichert werden. Sie sollen der Atombehörde die Aufdeckung nuklearer Aktivitäten ermöglichen, die in keiner Verbindung zum zivilen Nuklearprogramm eines Landes stehen. Die Zusatzprotokolle wurden 1997 vom IAEA-Gouverneursrat verabschiedet und sind mittlerweile in 119 Ländern in Kraft. Grundlage ist ein Modell-Zusatzprotokoll, das es der IAEA ermöglicht, spezifische Anpassungen an bestimmte Länder vorzunehmen. Die zentralen Punkte des Modell-Protokolls sind:

- **Erweiterte Informationspflicht:** Die Staaten haben eine umfassendere Informationspflicht über alle Aktivitäten und Anlagen, die in Verbindung mit dem Kernbrennstoffkreislauf stehen, z. B. über Forschungsaktivitäten, Nuklearexporte, Uranminen oder Atomülllager. Die IAEA kann zusätzliche Informationen anfordern.
- **Erweiterter Zugang:** Alle Gebäude, die sich auf gemeldeten Liegenschaften befinden, können kurzfristig inspiziert werden.
- **Erweitertes Umweltprobenrecht:** Die IAEA kann grundsätzlich an jedem Ort ihrer Wahl Umweltproben nehmen.
- **Erleichterung der Inspektionen:** Die Staaten müssen administrative Hürden für Inspektoren abbauen und die Kommunikation mit dem IAEA-Hauptquartier jederzeit ermöglichen.

## Beitrittskandidat Indien

Konkret stellt sich diese Frage bereits seit einiger Zeit im Zusammenhang mit einer möglichen NSG-Aufnahme Indiens. Delhi ist nicht Mitglied des NPT. Spätestens seit den Nukleartests von 1998 ist offensichtlich, dass Indien über Kernwaffen verfügt. Es baut sein entsprechendes Arsenal von etwa 80–100 nuklearen Sprengköpfen zudem aus und stellt auch neue Trägersysteme in Dienst. Das Verhältnis zu Indien sorgt innerhalb der NSG seit Jahren für Zündstoff. Die US-Regierung unter George W. Bush befürwortete – unterstützt u.a. von Frankreich und Russland – eine NSG-Ausnahmeklausel für das Land, um auch NSG-relevante Güter nach Indien exportieren zu können. Nach langer Debatte genehmigte das NSG-Pleum im September 2008 eine solche Klausel. Voraussetzung war, dass Indien sein ziviles von seinem militärischen Atomprogramm trennte und ersteres der IAEA für Inspektionen zugänglich machte.

Nunmehr möchte Indien einen Schritt weitergehen und NSG-Mitglied werden. Ein formelles Beitritts-gesuch hat Delhi allerdings noch nicht gestellt. Neben dem Prestigeaspekt sind wirtschaftliche Gesichtspunkte ausschlaggebend. Die Mitgliedschaft in relevanten Exportkontrollregimen würde dem wirtschaftlich expandierenden Indien den Zugang zu sensiblen Technologien künftig erleichtern. Aus Sicht der NSG spricht für eine indische Mitgliedschaft, dass damit ein wichtiger potenzieller Exporteur in das Regime integriert würde. Die Atom-mächte USA, Frankreich, Grossbritannien und Russland unterstützen Indiens Beitrittswunsch überdies, weil sie ein wirtschaftliches Interesse an einem florierenden nuklearen Handel mit Indien haben.

Andere NSG-Mitglieder stehen einer Mitgliedschaft Indiens kritisch gegenüber. Sie argumentieren, dadurch würden NPT- und NSG-Mitgliedschaft entkoppelt. Solange Indien nicht auf seine Atomwaffen verzichtet – und darauf deutet derzeit nichts hin – kann es nicht dem NPT beitreten. Als Atomwaffenstaat bleibt Indien der NPT-Zugang verwehrt, da der Vertrag nur jene Länder als Kernwaffenstaaten anerkennt, die vor dem 1. Januar 1967 Nuklearexplosionen durchgeführt haben. Die NSG-Mitgliedschaft eines Atomwaffenbesitzers, der nicht dem NPT angehört, würde aber den Unmut derjenigen nicht-nuklearen NPT-Mitglieder stärken, die in der NSG ein illegitimes Instrument industriell entwickelter Länder sehen, um den weniger entwickelten Staaten den Zugang zu wirtschaftlich wichtigen Technologien zu verweigern. Tatsächlich würde die NSG insofern unglaubwürdig, als ihre Mitglieder immer wieder versichern, dass die Nichtverbreitungsnorm des NPT Bezugspunkt ihrer Exportkontrollaktivitäten sei. Eine NSG-Mitgliedschaft des Atomwaffenbesitzers Indien wäre mit dieser Aussage kaum vereinbar.

Gegen eine indische NSG-Mitgliedschaft sprechen aus Sicht der Kritiker weitere Argumente. So produziert Indien anders als die USA, Russland, Frankreich und Grossbritannien weiterhin spaltbares Material zur Herstellung von Atomwaffen. Zudem ist Delhi auch nicht gewillt, den nuklearen Teststoppvertrag (CTBT) zu ratifizieren, was allerdings beispielsweise von den USA auch noch nicht vollzogen worden ist. Ein weiteres Gegenargument lautet, dass Indien als NSG-Mitglied auch kaum zu einer Stärkung von Exportkontrollrichtlinien beitragen würde.

Auch China erhebt Einspruch gegen eine indische NSG-Mitgliedschaft. Vor dem Hintergrund seiner Rivalität mit Delhi ist Peking nicht an einer internationalen Aufwertung Indiens interessiert. Sollen Nichtmitglieder des NPT grundsätzlich Aufnahme in die NSG finden können – so darüber hinaus die chinesische Argumentation –, so sollten nicht selektiv einzelne Länder aufgenommen werden. Vielmehr müssten entsprechende Aufnahmen einheitlichen Kriterien folgen. Damit beabsichtigt China, auch Pakistan, mit dem es enge nukleare Beziehungen pflegt, einen späteren NSG-Beitritt offenzuhalten. Eine NSG-Mitgliedschaft Indiens würde einen späteren Beitritt Pakistans praktisch verunmöglichen, denn Delhi würde ein Aufnahmegesuch Islamabad voraussichtlich ablehnen. Allerdings war abgesehen davon die Umsetzung von Exportkontrollen in Pakistan in der Vergangenheit sehr schwach, was es dem so genannten Khan-Netzwerk erlaubte, Libyen, Irak und Nordkorea illegal bei deren Atomwaffenprogrammen zu unterstützen.

Wie die Debatte um eine Aufnahme Indiens ausgehen wird, ist derzeit schwer vorherzusagen. Schon die Ausnahmeklausel für nukleare Lieferungen an Indien kam einer Zerreißprobe für die NSG gleich. Will die NSG in einer globalisierten Welt, in der für Atomwaffen verwendbare Technologien immer leichter zugänglich werden, ein effektives Exportkontrollregime aufrechterhalten, muss darauf geachtet werden, dass zentrale, die Identität der Gruppe betreffende Entscheidungen möglichst von allen Mitgliedern getragen werden. Ansonsten drohen der Zusammenhalt und damit auch die Effektivität der NSG zu zerfallen.

### Die Schweiz und die NSG

Die Schweiz ist Mitglied der NSG. Der Bundesrat beschloss bereits 1977, die damals «Londoner Richtlinien» genannten Regelwerke für nuklear relevante Exportkontrollen anzuwenden. Wie alle Staaten, welche diese Richtlinien umsetzten, wurde 1991 auch die Schweiz zur Versammlung eingeladen, an welcher die NSG erstmals unter dieser Bezeichnung tagte. Bereits 1993 übernahm die Schweiz für ein Jahr den NSG-Vorsitz. Die schweizerischen Exportkontrollen beruhen auf dem Güterkontrollgesetz und einer Güterkontrollverordnung. Der Export gelisteter Güter muss vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bewilligt werden. Gelegentlich werden auch Ausfuhranträge abgelehnt.

Die Schweiz ist aus vier Gründen Mitglied in der NSG: Erstens hat die Schweiz ein allgemeines Interesse an der Stärkung von Nonproliferationsregimen, insbesondere des NPT. Möglichst effektive Exportkontrollen im Rahmen der NSG tragen dazu bei. Zweitens will sie diejenigen Exportkontrollregime mitgestalten können, die ihre eigenen Ausfuhrbestimmungen betreffen. Drittens berücksichtigt die Schweiz ihre wirtschaftlichen Interessen. Durch die Harmonisierung von Exportkontrollen soll sichergestellt werden, dass die heimische Industrie keine Wettbewerbsnachteile erleidet. Dabei geht es nicht hauptsächlich um unmittelbar mit nuklearen Anwendungen verknüpfte Güter, sondern vor allem um die Schweizer Werkzeugmaschinenindustrie. Viertens schliesslich erlaubt der Informationsaustausch innerhalb der NSG eine verbesserte Umsetzung der Schweizer Ausfuhrbestimmungen.

Einer Erweiterung der NSG steht die Schweiz grundsätzlich offen gegenüber. Sie will jedoch vermeiden, dass die Aufnahme von Ländern die Konsensfähigkeit der Gruppe gefährdet oder dadurch die Harmonisierung der Exportkontrollen relativiert wird. Bezüglich einer etwaigen NSG-Mitgliedschaft Indiens hat die Schweiz noch keinen Beschluss gefasst.

Verantwortlicher Editor: Daniel Trachsler  
analysen@sipo.gess.ethz.ch

Fachexperten für diese Analyse:  
Oliver Thraenert  
oliver.thraenert@sipo.gess.ethz.ch  
Matthias Bieri  
matthias.bieri@sipo.gess.ethz.ch

Bezug und Mailingliste:  
www.css.ethz.ch/cssanalysen

ISSN: 2296-0236

### Bisher erschienen

- Nr. 126: Pooling and Sharing, Smart Defence und die Schweiz
- Nr. 125: Nepal: Stockender Friedensprozess und Schweizer Engagement
- Nr. 124: Der syrische Bürgerkrieg: Zwischen Eskalation und Intervention
- Nr. 123: Die arabischen Revolutionen aus der Sicht Israels
- Nr. 122: Chemiewaffen-Verbot: Stand und Perspektiven
- Nr. 121: Nordkoreas Atomprogramm: zwischen Eindämmung und Dialog
- Nr. 120: Atomausstieg und Energieversorgung der Schweiz
- Nr. 119: Somalia: Geringe Aussichten auf Frieden
- Nr. 118: Arktis: Tauwetter mit Konfliktpotential
- Nr. 117: Indien-USA: Partnerschaft mit begrenztem Entwicklungspotential
- Nr. 116: Die NATO nach Chicago: Smarte Rhetorik und viele offene Fragen
- Nr. 115: Myanmar: Politische Reformen und Machterhalt der Militärs
- Nr. 114: Frauen, Frieden und Sicherheit: UNO-Resolution 1325 im Praxistest
- Nr. 113: Der Irak nach dem US-Abzug: Erneut am Abgrund
- Nr. 112: Schuldenkrise: Folgen für die Schweizer Aussen- und Sicherheitspolitik
- Nr. 111: PPPs in der Sicherheitspolitik: Chancen und Grenzen
- Nr. 110: Die OSZE in Rücklage
- Nr. 109: Afghanistan: Vage Aussicht auf eine regionale Lösung
- Nr. 108: Schutzmacht Schweiz: Renaissance einer Tradition?
- Nr. 107: Atomwaffen im Nahen Osten: Keine Lösung in Sicht
- Nr. 106: Aussenpolitik nach Calmy-Rey: Brennpunkte und Perspektiven
- Nr. 105: Mediation in religiös geprägten Konflikten
- Nr. 104: Fukushima und die Grenzen der Risikoanalyse
- Nr. 103: Krisenkartographie: Neues Phänomen und vielseitiges Instrument
- Nr. 102: Südafrika: Eingeschränkte Regionalmacht
- Nr. 101: Die Muslimbruderschaft in Ägypten: Hürdenreicher Weg zur Macht
- Nr. 100: Libyen nach Ghadhafi: Politischer Übergang und westliche Optionen
- Nr. 99: Ein fragmentiertes Europa in einem labilen Kongo
- Nr. 98: Al-Kaida nach den arabischen Umwälzungen und dem Tod Bin Ladins
- Nr. 97: Pakistan nach Bin Ladin: Eine Bestandesaufnahme
- Nr. 96: EU-Aussenpolitik: Neue Strukturen, alte Schwächen
- Nr. 95: Nordkaukasus: Wachsende Instabilität im Süden Russlands
- Nr. 94: Nahostkonflikt: Veränderte Vorzeichen, neue Dynamik
- Nr. 93: Brasilien: Wirtschaftsmacht auf aussenpolitischer Profilsuche
- Nr. 92: Kampf um Kampfflugzeuge: Gewinner und Verlierer
- Nr. 91: Militäreinsatz in Libyen: Die Nato im Dilemma